Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: **VL-77/2021 1. Ergänzung**

Fachbereich: **Technische Dienste**

Beratungsfolge	**Termin**
Magistrat	08.07.2021
BPUS	12.07.2021
HAFI	13.07.2021
Stadtverordnetenversammlung	15.07.2021

Ausbau „Abel-Becker-Weg“ und „Zum Osterbach“ im Stadtteil Wernswig
hier: Erhebung von Erschließungsbeiträgen

a) Erläuterung:

Im Rahmen der Dorfmoderation Wernswig (26.09.2018 - 26.03.2019) wurde über den Straßenbau „Abel-Becker-Weg“ und „Zum Osterbach“ diskutiert.
Im Dorfkern von Wernswig sind mit dem Weg „Zum Osterbach“ und dem „Abel-Becker-Weg“ zwei Wegeverbindung noch nicht ausgebaut, diese sind bisher nur mit Schotter befestigt. Beide verfügen über keine fachgerechte Entwässerung, was zu Auswaschungen in der Befestigung führt. Beide Wege stellen eine wichtige Verbindung zwischen Kirche und Gemeindehaus dar. Zukünftig werden die Wege eine größere Bedeutung bekommen, da entlang des Abel-Becker-Weges weitere Baugrundstücke auf Bauland der Kirche ausgewiesen werden, die dann auch über den Weg „Zum Osterbach“ erschlossen werden.
Daraufhin wurden im Haushalt 2019 Mittel für den Straßenausbau angemeldet und genehmigt.

Am 20. Mai 2020 wurden die Anlieger angeschrieben und über den Ausbau der beiden Straßen informiert und um Stellungnahme gebeten. Daraufhin hat am 8. September 2020 unter Corona-Bedingungen eine Anliegerversammlung stattgefunden. Hier wurde auf die Stellungnahmen der Anlieger eingegangen und in der Planung berücksichtigt.

Zuletzt wurde unter der VL-77/2021 der Ausbau des Kastenkanals beschlossen.

Bezüglich der Erhebung von Erschließungsbeiträgen hat die Stadtverordnetenversammlung eine Planungsentscheidung zu treffen und zu dokumentieren, die sich an die Anforderungen §1 Abs. 4-7 BauGB anlehnen muss.
Im § 1 BauGB werden die Grundprinzipien der Bauleitplanung formuliert. Ihre Aufgabe ist es gem. Abs. 1 die bauliche, aber auch die sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Dabei werden der Gemeinde nach Abs. 2 die Instrumente des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans zur Verfügung gestellt.
Für den Erschließungsbereich liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Für die Beurteilung des Sachverhaltes ist daher der §34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) heranzuziehen.
Die über einen sehr langen Zeitraum entstandene Bebauung im unbeplanten Innenbereich innerhalb der bebauten Ortslage erfordert zwingend die Erschließungsanlagen, die üblicherweise bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die im §2 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Homberg (Efze) geregelt sind.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

BauGB, Erschließungsbeitragssatzung

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: 3020101909 Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Bei der Herstellung der Erschließungsanlagen „Abel-Becker-Weg“ und „ Zum Osterbach“ im Stadtteil Wernswig handelt es sich um Anlagen im Sinne des §125 Abs. 2 BauGB in Verbindung §1 Abs. 4-7 BauGB.
Daher werden beim Ausbau des „Abel-Becker-Wegs“ und der Straße „Zum Osterbach“ Erschließungsbeiträge gemäß der Erschließungsbeitragssatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) fällig und erhoben.

Anlage(n):
1. 210708 Anlage Lageplan
2. 210708 Anlage Ausbauvarianten
3. 210708 Anlage Auszug Schlussbericht Dorfmoderation
4. 210708 Anlage Bilder
5. 210708 Anlage Erschliessungsbeitragssatzung
6. 210708 Anlage § 1 BauGB
7. 210708 Anlage § 34 BauGB
8. 210708 Anlage § 125 BauGB
9. 210708 Anlage § 127 BauGB